



**Besondere Bedingungen zu den ABL 2016 HVV
Komfort Gebäude – 10/2016**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Überspannungsschäden durch Blitz**
 - § 2 **Bauliche Grundstücksbestandteile**
 - § 3 **Feuer-Rohbau-Versicherung**
 - § 4 **Sachverständigenkosten**
 - § 5 **Rückreisekosten aus dem Urlaub**
 - § 6 **Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt**
 - § 7 **Dekontamination von Erdreich**
 - § 8 **Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte**
 - § 9 **Fahrzeuganprall**
 - § 10 **Graffiti-schäden**
 - § 11 **Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume, Wiederherstellung von Außenanlagen**
 - § 12 **Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**
 - § 13 **Sonstige Bruchschäden an Armaturen**
 - § 14 **Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**
 - § 15 **Wasserverlust**
 - § 16 **Neuwertentschädigung bei uneingeschränkter Verwendbarkeit**
 - § 17 **Vorsorgeklausel**
-

§ 1 Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABL HVV leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag, sowie für die Folgeschäden daraus wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag, nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht auf einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ 2 Bauliche Grundstücksbestandteile

1. In Ergänzung zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 ABL 2016 HVV sind Zäune, Platten und Hofbefestigungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 3 Feuer-Rohbau-Versicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu den in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Versicherung erstreckt sich auf die versicherte Gefahr Feuer nach Abschnitt A § 2 ABL 2016 HVV.
2. Die Versicherung zur Feuer Rohbauversicherung ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes Versicherung auf Basis des ABL HVV genommen wird.

§ 4 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den nach Abschnitt A § 16 Nr. 6 ABL 2016 HVV durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

§5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 10 Nr. 1 ABL HVV leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag übernommen.
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 6 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

Abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABL 2016 HVV sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

§ 7 Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden ABL HVV ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch ein Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Auflagen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.
Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich auf Abschnitt B § 8 ABL 2016 HVV.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht auf einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) ABL 2016 HVV.

§ 8 Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABL 2016 HVV leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, das ein unbefugter Dritter
 - a. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b. versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Bei Gebäudebeschädigungen werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausrat- oder Inventarversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 9 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABL 2016 HVV leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.
4. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

§ 10 Graffitischäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 6 Nr. 1a) ABL 2016 HVV verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 ABL 2016 HVV beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 11 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume, Wiederherstellung von Außenanlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 10 ABL 2016 HVV ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

3. In Erweiterung von Abschnitt A § 10 Nr. 2 ABL 2016 HVV ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 12 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) ABL 2016 HVV verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch eine grob fahrlässig herbeigeführte Gefahrerhöhung oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.
2. Der Verzicht nach Nr. 1 ist begrenzt auf Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag. Wird diese Schadenhöhe überschritten ist der Versicherer berechtigt die Entschädigung ganz oder teilweise gemäß Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) ABL 2016 HVV zu kürzen.

§ 13 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) ABL 2016 HVV ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 ABL 2016 HVV im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 14 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) ABL 2016 HVV gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) ABL 2016 HVV sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regelfallrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 15 Wasserverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 10 ABL 2016 HVV ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 ABL 2016 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 16 Neuwertentschädigung bei uneingeschränkter Verwendbarkeit

1. Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 1 a) cc) verzichtet der Versicherer auf den Einwand des Zeitwertvorbehaltes für versicherte Sachen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles verwendungsfähig und auch noch in Gebrauch waren und die regelmäßig unterhalten wurden.

§ 17 Vorsorgeklausel

1. a) In Erweiterung von § 12 Nr. 1.1 und 1.2 ABL bleibt die Anrechnung einer Unterversicherung unberücksichtigt, sofern die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadeneintritts höchstens um 10% vom Versicherungswert abweicht.
- b) In der Gebäudeversicherung ist die Versicherungsform „Gleitende Neuwertversicherung“ Voraussetzung für den Einschluss der Vorsorge-Klausel.
- c) Die Erweiterung gilt nur bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Beitrages und ist auf 100.000 €, je Schadenereignis begrenzt.